

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Familien

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Gemeinderat	Beschlussfassung <span style="float: right;">Ö</span>	19.05.2020

**Betreff:**

***Schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebs: Vorschlag für die Umsetzung in Winnenden***

**Beschlussvorschlag:**

Die schrittweise Öffnungen der Kindertageseinrichtungen in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebs wird wie vorgeschlagen umgesetzt.

Produktgruppe / Maßnahme		
Haushaltsansatz		
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

**Begründung:**

Seit 17. März 2020 sind die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg aufgrund der Coronapandemie geschlossen bzw. ist der Betrieb eingeschränkt. Die Möglichkeit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege war zunächst nur in Form einer Notbetreuung möglich, die durch Rechtsverordnung mit Wirkung zum 27. April 2020 in eine „erweiterte Notbetreuung“ ausgeweitet wurde.

In die „erweiterte Notbetreuung“ der Kindertageseinrichtungen können Eltern bzw. Alleinerziehende ihre Kinder bringen, sofern sie in der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind (z.B. in der Gesundheitsversorgung, Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur usw.). Des Weiteren sind diejenigen Kinder zur erweiterten Notbetreuung berechtigt, deren Eltern eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Die erweiterte Notbetreuung soll nach den Vorgaben des Landes unter folgenden **Rahmenbedingungen** stattfinden:

- Die erweiterte Notbetreuung soll in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfinden.
- Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die **Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße**. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg einzuhalten.
- Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

Die Stadt Winnenden hat die Umsetzung der „erweiterten Notbetreuung“ eng mit den anderen Trägern von Kindertageseinrichtung abgestimmt. Die Eltern konnten sich die Anmeldeunterlagen von der Homepage der Stadt Winnenden herunterladen und die ausgefüllten Unterlagen sowie die erforderlichen Anlagen beim jeweiligen Kindergartenträger abgeben. Die Anträge wurden sehr schnell bearbeitet, sodass die Zahlen der Kinder, die in der erweiterten Notbetreuung versorgt wurden, schnell wuchsen. Mittlerweile werden über 180 Kinder betreut.

Die Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung ist sehr unterschiedlich auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen verteilt. Aufgrund der Tatsache, dass die beiden Betriebskindertageseinrichtungen der Rems-Murr-Kliniken bzw. des Klinikums Schloß Winnenden fast ausschließlich von Kindern besucht werden, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, waren diese beiden Kitas schnell bis an die Kapazitätsgrenze ausgebucht. Dies hat zur Folge, dass dort derzeit keine weiteren Kinder mehr aufgenommen werden können, auch wenn deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind und sie deshalb gemäß der Corona-Verordnung einen Anspruch auf Betreuung hätten. Auch die großen städtischen Ganztageseinrichtungen Schafweide, Gretel-Nusser und Seewasen betreuen derzeit schon etliche Kinder im Rahmen der erweiterten Notbetreuung, während die meisten anderen Kindertageseinrichtungen nur wenige Kinder bereuen.

Mit einer gemeinsamen Pressemitteilung von Kultusministerium, Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag wurde in der letzten Woche (14. Mai) die schrittweise Öffnung von Kitas und Kindertagespflege in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebs angekündigt. Als Ziel wurde hierbei formuliert, dass wieder mehr Familien im Land eine Betreuung angeboten werden kann. Folgerichtig wurde in die aktuelle Corona-Verordnung die Regelung aufgenommen, dass neben den Kindern, deren Eltern einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt oder eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen, weitere Kinder die Kitas besuchen können. Dies sind zudem Kinder, bei denen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung ein festgestellter besonderer Förderbedarf vorliegt.

Sofern in einzelnen Kindertageseinrichtungen alle Kinder, die nach den genannten Kriterien gemäß der Corona-VO eine Betreuungsberechtigung haben, aufgenommen sind, können –

sofern weitere Platzkapazität besteht – auch **weitere Kinder bis zur Kapazitätsgrenze der Kita** bzw. der Gruppen aufgenommen werden. Die Entscheidung, welche Kinder aufgenommen werden trifft – nach den Vorgaben der CoronaVO - die Leitung der Einrichtung. „Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen“.

Da zu erwarten ist, dass die Nachfrage nach Plätzen die Aufnahmekapazitäten deutlich übersteigen, ist es sinnvoll, die Aufnahmekriterien bzw. die Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs von Seiten der Stadt festzulegen und gemeinsam mit den freien Trägern umzusetzen.

In einem am 16.05.2020 veröffentlichten gemeinsamen Papier der kommunalen Landesverbände mit den Verbänden der kirchlichen Träger sollen den Trägern „Gemeinsame Orientierungshinweise für die weitere Öffnung der Kitas“ gegeben werden (siehe Anlage). In diesem Papier werden grundsätzlich zwei unterschiedliche Möglichkeiten vorgesehen:

## **Variante A:**

### **Belegung bis zur Grenze der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach vor Ort definierten Kriterien**

Kriterien können hierbei z.B. sein:

- Pädagogische Gründe (z.B. Vorschulkinder, Kinder ohne Kontaktzeit in der deutschen Sprache)
- Ausweitung der berufsbedingten Kriterien (z.B. Homeoffice, Vorbereitung auf Abschlussprüfungen)
- Familiäre Gründe (z.B. schwere Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines Elternteils, Schwangerschaft mit Komplikationen)

Vorteile von Variante A:

- Pädagogische und soziale bzw. berufliche Härtefälle und Dringlichkeiten können berücksichtigt werden

Nachteile von Variante A:

- Sehr schwieriger Auswahlprozess aufgrund der zu erwartenden Vielzahl an Anfragen mit jeweils sehr unterschiedlichen Bedarfslagen, die zu gewichten wären
- Zeitaufwendiger Auswahlprozess
- Sofern Kapazitätsgrenze der Kita erreicht wäre, wären alle anderen Kinder ggf. für Monate vom Kitabesuch ausgeschlossen

## **Variante B:**

### **Zeitweise Betreuungsangebote für weitere Kinder, die die Kita vor der Schließung besucht haben**

Tageweiser oder auch wochenweiser Besuch der Kita durch alle angemeldeten Kinder (bis zur Kapazitätsgrenze)

Vorteil von Variante B:

- Möglichst viele Kinder kommen (zumindest zeitweise) in den Genuss des Kitabesuchs
- Pädagogisches Personal kann Kontakt zu Kindern und Familien halten und hat alle Kinder „im Blick“ (Kinderschutz!)
- Je nach personeller Verfügbarkeit kann das Angebot angepasst werden

Nachteil von Variante B:

- Keine verlässliche Kinderbetreuung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung der Variante B

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass die Vorgaben der personellen Besetzung hinsichtlich der Aufsichtspflicht auch unter den Vorgaben der Corona-Verordnung einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass (Stand 18.5.) bereits 11 pädagogische Fachkräfte, sowie 2 Sprachhelferinnen und 2 hauswirtschaftliche Kräfte aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht in der Kinderbetreuung eingesetzt werden können.

**Anlagen:**

Orientierungshinweise Öffnung Kitas